

Preistarif und Nutzungsbedingungen

(Gültig ab 1. Januar 2013)

Nutzungsgegenstand

Im Frauenzentrum Darmstadt können bei Kooperation Frauen e.V./ FrauenKulturZentrum e. V. folgende Räume genutzt werden:

- A) Seminarraum 1 ca. 60 qm-KOOP
- B) Seminarraum 2 ca. 60 qm (**nur für Frauen nutzbar!**)-FKZ
- C) Bewegungsraum 1 ca.54 qm-KOOP
- D) Bewegungsraum 2 (**nur für Frauen nutzbar!**)-FKZ
- E) Foyer (incl. Bühne) ca. 112 qm (Nutzung montags und dienstags und jedes **Wochenende mit dem 2 Samstag im Monat sowie jedes letzte Wochenende im Monat nur für Frauen möglich!**)

Nutzungspreise

- Für jede Nutzungsstunde wird für die Räume A bis E ein Preis von 8 € pro Stunde erhoben, für E fällt ein Nutzungsentgelt von 10 € pro Stunde an.
- Für private Abendveranstaltungen kann ein Festpreis von 80 € vereinbart werden.
- Die Nutzungszeit umfasst Lager-, Vor- und Nachbereitungszeiten, Auf- und Abbauzeiten und Putzzeiten.
- Die Grundnutzungsgebühr erhöht sich bei Veranstaltungen gewerblicher Art (mittelbar oder unmittelbar auf Gewinnerzielung gerichtet) um 100 %. Alternativ kann eine Gewinnbeteiligung von 20 % vereinbart werden.
- Führt/en die Nutzerin die Veranstaltung aus einem Grund nicht durch, den (*Kooperation Frauen e. V./FrauenKulturZentrum e.V.*) das Frauenzentrum nicht zu vertreten hat, ist der volle Nutzungspreis zu entrichten. Absagen bis 2 Monate vor Veranstaltung sind kostenfrei. Spätere Absagen sind in voller Höhe kostenpflichtig, es sei denn, es können Ersatznutzerinnen gefunden werden.
- Die Vereinbarung von individuellen Nutzungspreisen liegt im Ermessen des Frauenzentrums (*von Kooperation Frauen e.V./FrauenKulturZentrum e.V.*)

Vertragsabschluss und Rücktrittsrecht

- Verträge über die Nutzung von Räumen und Einrichtungen werden erst dann rechtswirksam, wenn der schriftliche Nutzungsvertrag von beiden Parteien unterzeichnet ist.
- Aus der Reservierung von Räumen und Einrichtungen oder aus terminlichen Vor-notierungen können keine Ansprüche auf Abschluss eines Nutzungsvertrages hergeleitet werden.
- Bei einem befristeten Nutzungsvertrag endet die Nutzungszeit mit der Befristung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Die Beendigung von unbefristeten Nutzungsverträgen ist regulär mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum 15. oder zum Monatsende möglich.
- (*Kooperation Frauen e. V./FrauenKulturZentrum e.V.*) Das Frauenzentrum ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn, die Nutzerinnen den vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig

nachkommen, gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen geltendes Recht zu rechnen ist.

Kaution

- (*Kooperation Frauen e. V./FrauenKulturZentrum e.V.*) Das Frauenzentrum verlangt von den Nutzerinnen bei Abschluss des Nutzungsvertrages eine Kaution.
- Die Höhe der Kaution richtet sich nach dem vom (*Kooperation Frauen e. V./FrauenKulturZentrum e.V.*) Frauenzentrum beurteilten Risiko, sie beträgt jedoch mindestens 150 €.
- Von der Kaution werden Schäden abgedeckt, die während der Nutzungszeit am Eigentum und an den Räumen von Kooperation Frauen e.V./FrauenKulturZentrum e.V. entstanden sind.
- (*Kooperation Frauen e. V./FrauenKulturZentrum e.V.*) Das Frauenzentrum verpflichtet sich bei mängelfreier Rückgabe der Räume zu einer Rückzahlung der Kaution spätestens 2 Wochen nach Veranstaltungsschluss bzw. bei Schlüsselrückgabe.
- Im Falle von Mängeln erfolgt eine evtl. Teilrückzahlung nach der Schadensbehebung und Abrechnung des Schadens.

Zahlungsverpflichtung

- Der im Vertrag ausgewiesene Nutzungspreis ist bis zum vereinbarten Termin an Kooperation Frauen e.V. bzw. an FrauenKulturZentrum e. V. zu überweisen.
- Darüber hinaus sind die Nutzerinnen verpflichtet, Kooperation Frauen e.V. bzw. FrauenKulturZentrum e. V. tatsächlich entstandene Kosten für die Behebung von Schäden zu ersetzen.

Zustand

- Die im Nutzungsvertrag bezeichneten Räume und Gegenstände werden den Nutzerinnen in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand übergeben.
- Die Nutzerinnen haben Beanstandungen gegen den Zustand der Räume und der Gegenstände bei Übernahme vorzutragen. Tun sie dies nicht, so gelten die Nutzungsobjekte als in einwandfreiem Zustand befindlich übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

Nachweise/Öffentlichkeitsarbeit

- (*Kooperation Frauen e. V./FrauenKulturZentrum e.V.*) Das Frauenzentrum ist gegenüber der Stadt Darmstadt nachweispflichtig. Aus diesem Grunde werden die Nutzerinnen gebeten den vorgesehenen Programmablauf und den dafür notwendigen Organisationsplan abzugeben und nach den Veranstaltungen schriftlich mitzuteilen, wie viele Personen an den Veranstaltungen teilgenommen haben.
- Die Nutzerinnen erklären sich damit einverstanden, dass sowohl Inhalt als auch Zahlen der Teilnehmerinnen anonymisiert veröffentlicht werden dürfen.

- Bei Interesse an einer namentlichen Veröffentlichung oder an Veröffentlichung von Bildern, verpflichtet sich (*Kooperation Frauen e. V./FrauenKulturZentrum e.V.*) das Frauenzentrum zur Einholung einer individuellen Genehmigung.

Hausrecht

- (*Kooperation Frauen e. V./FrauenKulturZentrum e.V.*) Das Frauenzentrum übt gegenüber den Nutzerinnen und deren BesucherInnen das Hausrecht aus.
- Dem Personal und den Beauftragten (*von Kooperation Frauen e. V./FrauenKulturZentrum e.V.*) des Frauenzentrums, dem Hausmeister, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden und anderen relevanten Personen und Institutionen ist jederzeit der Zutritt zu den genutzten Räumen zu gestatten.

Hausordnung

- Bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sind die Anordnungen (*von Kooperation Frauen e. V./FrauenKulturZentrum e.V.*) des Frauenzentrums zu beachten.
- In sämtlichen Räumen besteht absolutes Rauchverbot.
- Die Räume im Frauenzentrum stehen zur Nutzung von Frauen für Frauen zur Verfügung. Männer haben nur nach vorheriger Absprache und für bestimmte Angebote Zutritt.
- Sämtliche Feuermelder, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler müssen frei, zugänglich und unverstellt bleiben.
- Die gekennzeichneten Notausgänge und -wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingengt oder versperrt werden.
- In den Räumen dürfen keinerlei Gebrauchsgenstände der Nutzerinnen gelagert werden. (*Kooperation Frauen e. V./FrauenKulturZentrum e.V.*) Das Frauenzentrum ist bei Zuwiderhandlung berechtigt diese ohne Rücksprache zu entsorgen, ggf. auf Kosten der Nutzerinnen.
- Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie in näherer Umgebung, das Anbringen von Werbung, Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Erlaubnis (*Kooperation Frauen e. V./FrauenKulturZentrum e.V.*) des Frauenzentrums. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- Die Nutzerinnen sind verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- Abfälle und Materialien dürfen weder herumliegen noch in Gängen aufbewahrt werden.
- Jegliche Abfälle müssen auf eigene Kosten entsorgt, bzw. mitgenommen werden.
- Putzutensilien befinden sich im Toilettenraum.
- Die Böden in Seminarraum 1 und 2 bitte nicht nass wischen, sondern nur fegen.
- Bitte vergessen Sie beim Verlassen der Räume nicht, alle Fenster zu schließen, das Licht auszumachen und die Türen abzuschließen.
- In allen Räumen darf kein Essen zubereitet oder aufgewärmt werden.
- Mieterinnen können die Teeküche vor dem Büro benutzen. Wenn mehrere Räume des Frauenzentrums vermietet sind, ist die Nutzung der Teeküche den Mieterinnen des Foyers vorbehalten. Eine Mitbenutzung der Teeküche für zeitgleiche Seminarraum-Mieterinnen ist ggfls. mit den Mieterinnen des Foyers abzusprechen.

- Die Teeküche ist sauber zu hinterlassen.
- Geschirrtücher und Toilettenpapier müssen selbst mitgebracht werden.
- Die Maximalbelegung der Räume, Seminarräume 40 Personen, Foyer 100 Personen) ist unbedingt einzuhalten.
- Bei den Bewegungsräumen sollte die Teilnehmerzahl von 40 Personen ebenfalls nicht überschritten werden.

Beachtung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- Die Nutzerinnen sind verpflichtet, alle feuer-, schutz-, sicherheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften, die für Veranstaltungen erlassen worden sind, einzuhalten. Dies gilt sowohl für die Veranstaltung selbst als auch für Proben, Auf- und Abbautage.
- Die Nutzerinnen sind verantwortlich für die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen, sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind.
- Die Nutzerinnen sind verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Gebühren, Genehmigungen, Erlaubnisse usw., wie beispielsweise die Zahlung von Gema-Gebühren auf ihre Kosten rechtzeitig zu bewirken.

Darmstadt, den 01.01.2013